

SCHRIFTEN DES  
DEUTSCHEN VEREINS FÜR INTERNATIONALES SEERECHT  
*REIHE A: BERICHTE UND VORTRÄGE*

---

HEFT 64

Prof. Dr. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard)  
Universität Augsburg

**Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarungen nach neuem Recht**

Zum Einfluß von IPR-Reform und GVÜ-Novelle  
auf Vertragsverhältnisse des Seerechts

SCHRIFTEN DES  
DEUTSCHEN VEREINS FÜR INTERNATIONALES SEERECHT  
*REIHE A: BERICHTE UND VORTRÄGE*

---

HEFT 64

**Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarungen nach neuem Recht**

**Zum Einfluß von IPR-Reform und GVÜ-Novelle  
auf Vertragsverhältnisse des Seerechts**

Vortrag

von

Prof. Dr. Jürgen B a s e d o w , LL.M. (Harvard)

Universität Augsburg

gehalten vor dem Deutschen Verein für Internationales Seerecht

am 29. Oktober 1987

## I. Einleitung

Am 30. Mai 1983 fällte der Bundesgerichtshof ein Urteil zur Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung, das gerade an der Küste bestens bekannt ist und sogleich die allerheftigsten Kontroversen auslöste<sup>1</sup>. Da sich die Veränderungen der jüngsten Zeit vor seinem Hintergrund besonders gut erläutern lassen, seien die näheren Umstände der Entscheidung hier noch einmal vorgetragen. Eine indische Reederei hatte es übernommen, elf Ballen Wollteppiche von Kalkutta nach Hamburg zu transportieren, und über diesen Seetransportvertrag auch ein Konnossement ausgestellt. Auf der Rückseite des Papiers waren wie übliche mit winzigen Buchstaben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reederei abgedruckt, die u.a. eine im Seehandel gleichfalls allgemein verwendete Gerichtsstandsklausel enthielten, wonach die Gerichte am Geschäftssitz der Reederei in Bombay ausschließlich zuständig sein sollten. Bei der Entladung des Schiffes in Hamburg fehlten drei Teppichballen, so daß der Empfänger bzw. aus übergeleitetem Recht seine Transportversicherung die Reederei auf Schadenersatz in Anspruch nahm. Entgegen der Gerichtsstandsvereinbarung wurde die Klage aber in Hamburg eingereicht, was die Reederei naturgemäß dazu veranlaßte, die Zuständigkeitsrüge zu erheben.

Der Bundesgerichtshof, der in letzter Instanz über die wirksame Vereinbarung der Gerichtsstandsklausel zu befinden hatte, stellte in seiner Entscheidung zwei Grundsätze von großer Tragweite auf, einen zum materiellen Recht und einen zum Kollisionsrecht: nach dem ersten Prinzip hängt die Einbeziehung der Ge-

richtsstandsklausel in den Vertrag gemäß deutschem Recht davon ab, daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen leserlich gestaltet sind. Dieses Erfordernis sah der BGH im anhängigen Fall aber gerade nicht als erfüllt an. "Die Konnossementsbedingungen der Beklagten", so kritisierte das Gericht, "sind auf der Rückseite des von ihr für das Konnossement verwendeten Formulars in einer Weise abgedruckt (zwei knapp 9,5 cm breite Spalten auf einer nicht ganz DIN A4 großen Seite mit jeweils mehr als 150 Zeilen bei allenfalls 1 Millimeter Zeilenhöhe und einem noch kleineren Zeilenabstand), daß sie lediglich mit der Lupe und selbst dann nicht ohne Mühe zu lesen sind. Drucktechnisch derart gestaltete AGB werden aber nicht Vertragsinhalt."<sup>2</sup>

In der Folge setzte eine skurrile Auseinandersetzung ein; Literatur und Rechtsprechung bis hinauf zum BGH widmeten sich mit Inbrunst der Frage, wie denn Drucktypen und Papierqualität beschaffen sein müßten, damit die Bedingungen leserlich seien<sup>3</sup>. Andere suchten ihr Heil in einem verfahrensrechtlichen Kniff und erklärten das Problem der Leserlichkeit kurzerhand zu einer Tatsachenfrage: ob der Hamburger Richter ein Konnossement zu lesen imstande sei, das könne nur er selbst entscheiden und sei deshalb auch nicht revisibel<sup>4</sup>. Obwohl der Unterhaltungswert dieser Kontroverse beträchtlich ist, will ich hier auf sie nicht weiter eingehen, sondern nur mit Bedauern vermerken, daß der eigentliche Kern der Problematik von den Gerichten und den Kommentatoren immer nur gestreift wurde. Die zentrale Wertungsfrage geht nämlich dahin, ob nicht die Anerkennung der Gerichtsstandsklausel im Konnossement bei geringem Streitwert eine unzumutbare Erschwerung der Rechtsdurchsetzung für den geschädigten Ladungsempfänger bedeutet<sup>5</sup> - dazu später mehr.

Im Folgenden will ich mich zunächst dem zweiten Grundsatz zuwenden, den der BGH in seinem Urteil vom 30.05.1983 aufstellte und der das internationale Privatrecht betraf. Da das Gericht die Leserlichkeits-Regel dem deutschen materiellen Recht entnahm, mußte es auch begründen, weshalb das deutsche Recht hier überhaupt zum Zuge kam. Dies scheint nur auf den ersten Blick selbstverständlich. Gewiß ging es um die Derogation der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte, die sich unzweifelhaft gemäß den Normen des deutschen Prozeßrechts bemißt. Diese Bestimmungen haben freilich nur die verfahrensrechtlichen Wirkungen einer Gerichtsstandsvereinbarung zum Gegenstand

und enthalten nicht etwa eine abschließende Regelung aller Probleme, die sich im Zusammenhang mit einer Prorogation ergeben. Insbesondere geben sie keine Antwort auf die Frage, ob die Gerichtsstandsvereinbarung als vertragliche Absprache wirksam zustande gekommen ist. Da sich eine Prorogationsklausel im Hinblick auf Dissens, Willensmängel oder Einbeziehung von AGB nicht von den vielen anderen Klauseln eines Vertrages unterscheidet, nimmt die Gerichtsstandsvereinbarung nach ständiger Rechtsprechung eine Art Zwitterstellung zwischen materiellem und Prozeßrecht ein: sie ist - übrigens ebenso wie eine Schiedsvereinbarung - nach der höchstrichterlichen Judikatur ein materiellrechtlicher Vertrag über einen prozeßrechtlichen Gegenstand<sup>6</sup>. Deshalb richtet sich sein Zustandekommen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und bei internationalen Verträgen nach dem jeweiligen Vertragsstatut, also nach der für den Vertrag insgesamt maßgeblichen Rechtsordnung<sup>7</sup>.

Die Verankerung von Prorogation und Derogation im bürgerlichen und im Verfahrensrecht bedeutet, daß sich sowohl die Änderungen des internationalen Zivilprozeßrechts wie auch solche des internationalen Privatrechts auf die Beurteilung von Gerichtsstandsvereinbarungen auswirken können. Die jüngste Vergangenheit hat die Rechtslage auf beiden Gebieten modifiziert: zum einen ist am 1.11.1986 - bzw. am 1.01.1987 im Verhältnis zu Großbritannien - die Neufassung des europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens in Kraft getreten<sup>8</sup>; dadurch ist insbesondere auch das Regime der Gerichtsstandsvereinbarungen in Art. 17 verändert worden. Andererseits gilt seit dem 1.09.1986 das Gesetz zur Neuregelung des internationalen Privatrechts<sup>9</sup>, das vor allem in den Art. 27 ff. EGBGB das Römische Übereinkommen der EG-Staaten über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.06.1980 (EVÜ)<sup>10</sup> in das deutsche Recht übernommen und dadurch zum ersten Mal eine umfassende gesetzliche Regelung des internationalen Schuldvertragsrechts gebracht hat.

Im folgenden soll nun nicht nur die Rede sein von dem Einfluß beider Rechtsänderungen auf die Beurteilung von Gerichtsstandsvereinbarungen; in die Überlegungen einschließen werde ich vielmehr wegen ihrer funktionalen Verwandtschaft auch die Rechtswahlklausel, die hinsichtlich ihres wirksamen Zustandekommens ebenfalls den Regeln des jeweiligen Vertragsstatus unterliegen, so daß diese Problematik zunächst für beide Klauseltypen gemeinsam erörtert werden kann,

siehe sogleich unten II. Danach werde ich auf Sonderprobleme eingehen, die sich erstens für die Rechtswahlklausel (III.), zweitens für Gerichtsstandsvereinbarungen nach dem GVÜ (IV.) und drittens für sonstige Gerichtsstandsvereinbarungen ergeben (V.).

## II. Das Vertragsabschlußstatut

Wie wird nun das Vertragsstatut bestimmt? Die Regelung der Art. 27 ff. EGBGB ist in diesem Kreise vor nicht allzu langer Zeit von Axel Flessner erläutert worden<sup>11</sup>, so daß ich darauf nicht näher einzugehen brauche. Für mein Thema wesentlich ist vor allem der Grundsatz der Parteiautonomie, der nun in Art. 27 EGBGB verankert ist: die Parteien sind befugt, das Vertragsstatut durch ausdrückliche oder stillschweigende Rechtswahl zu bestimmen. Dabei geht aus einer Gerichtsstandsvereinbarung regelmäßig der Wille der Parteien hervor, ihren Vertrag der Rechtsordnung des Gerichtsstaates zu unterstellen<sup>12</sup>. In der Bombay-Entscheidung war also indisches Recht Vertragsstatut, und nach der früheren höchstrichterlichen Rechtsprechung hätte das indische Recht als Vertragsstatut dann auch über die Geschäftsvoraussetzungen, also die wirksame Einbeziehung der Gerichtsstandsklausel in den Vertrag, entscheiden müssen<sup>13</sup>.

Für die im deutschen Recht vorgefundene Leserlichkeits-Regel wäre also streng genommen gar kein Platz gewesen. Der II. Senat des BGH schuf sich diesen Platz, indem er die etablierte Regel "Vertragswirkungsstatut gleich Vertragsabschlußstatut" schlicht ignorierte. Ohne entgegenstehende Auffassungen auch nur zu erwähnen, hielt das Gericht die Prorogationsklausel des Konnossements für unbeachtlich, da es gerade um ihr Zustandekommen gehe. So beurteilte der BGH die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung kraft objektiver Anknüpfung, also gerade so, wie wenn es keine kollisionsrechtliche Vereinbarung im Vertrag gegeben hätte. Danach wäre dann das Recht des Bestimmungshafens maßgeblich<sup>14</sup>, also deutsches Recht, das endlich den Weg zur Leserlichkeits-Regel eröffnete.

Gewiß zeichnet sich das Argument des BGH, die herrschende Auffassung laufe auf einen Zirkelschluß hinaus, durch unbestreitbare logische Folgerichtigkeit aus. Kann man wirklich das Ergebnis der Rechtswahl berücksichtigen, solange

gerade die Wirksamkeit des kollisionsrechtlichen Verweisungsvertrages in Frage steht?! Wie aber schon der berühmte amerikanische Rechtsgelehrte und Richter Oliver Wendell Holmes im letzten Jahrhundert feststellte, ist die logische Stringenz keineswegs immer die stärkste Triebfeder der Rechtsentwicklung: "The life of the law has not been logic, it has been experience"<sup>15</sup>.

So auch hier. Sollte denn jeder Richter auf der Welt die Wirksamkeit des Verweisungsvertrages auf der Grundlage einer anderen Rechtsordnung, also potentiell unter Anlegung anderer Maßstäbe beurteilen können? Wer die Rechtswahl als ein Instrument zur Reduktion der Komplexität multinationaler Sachverhalte bejaht, kann dies nicht wollen und wird sich zu dem logischen Sündenfall bequemen müssen. Denn die Beurteilung des Verweisungsvertrages auf der Grundlage des gewählten Rechts ist der einzige Weg zu einer international einheitlichen und eindeutigen Beurteilung der Rechtswahlklauseln<sup>16</sup>.

Kollisionsrechtlich hat die Bombay-Entscheidung also einen unmotivierten Rückschritt bedeutet und ist deshalb auch in der Literatur sehr zu recht kritisiert worden<sup>17</sup>.

Nach dem Inkrafttreten der IPR-Reform hat sich der II. Senat des BGH nun zur Aufgabe seiner Rechtsprechung von 1983 genötigt gesehen. Denn nach Art. 31 I EGBGB beurteilt sich "das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Vertrages oder einer seiner Bestimmungen ... nach dem Recht, das anzuwenden wäre, wenn der Vertrag oder die Bestimmung wirksam wären". Nach der ausdrücklichen Anordnung von Art. 27 IV EGBGB ist diese Bestimmung "auch auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht ... anzuwenden". Damit hat die frühere richterliche Gleichsetzung von Vertragswirkungs- und Vertragsabschlußstatut nun also gesetzliche Dignität erlangt. In seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1986, in der es wiederum um die Gerichtsstandsklausel in einem Konnossement ging, hat der II. Senat des BGH dies anerkannt und ist von seiner früheren Rechtsprechung abgewichen<sup>18</sup>.

Art. 31 II EGBGB schränkt freilich die Gleichschaltung von Vertragsabschluß- und Vertragswirkungsstatut in einem Punkt ein.

Die Vorschrift lautet: "Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens einer Partei nach dem in Absatz 1 bezeichneten Recht zu bestimmen, so kann sich diese Partei für die Behauptung, sie habe dem Vertrag nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates ihres gewöhn-

lichen Aufenthaltes berufen." Die Formulierung ist vage und eröffnet dem Richter weiten Ermessensspielraum. Klare Konturen zieht sie aber insofern, als sie nur unter zwei Voraussetzungen eingreift<sup>19</sup>: Erstens müssen Vertragswirkungsstatut und Aufenthaltsrecht einer Partei auseinanderfallen, was im Seetransport vor allem der Fall sein wird, wenn ausländische Reedereien im einkommenden Verkehr Ladung an inländische Empfänger ausliefern. Für deutsche Reedereien ergibt sich dieselbe Problematik in solchen ausländischen Bestimmungshäfen, die in Vertragsstaaten des EVÜ liegen. Zweitens greift Art. 31 II EGBGB nur ein, wenn die Vereinbarung nach dem Vertragswirkungsstatut, also insbesondere nach dem gewählten Recht, wirksam zustande gekommen ist. In diesem Fall kann das Aufenthaltsrecht einer Partei als Korrektiv herangezogen werden; wenn die Vereinbarung dagegen schon nach dem Vertragswirkungsstatut gar nicht zustande gekommen ist, läßt sich nicht unter Hinweis auf das Aufenthaltsrecht einer Partei dennoch eine wirksame Absprache konstruieren. Art. 31 II EGBGB wirkt also zerstörend und nicht vertragsschaffend.

Als praktisches Beispiel für die Wirkweise des Art. 31 II EGBGB kann vor allem das Schweigen auf kaufmännische Bestätigungsschreiben dienen. Angenommen ein deutscher Exporteur habe einem österreichischen Kunden ein solches Bestätigungsschreiben mit seinen Lieferbedingungen übersandt, in denen deutsches Recht zum Vertragsstatut erklärt wird. Nach dem vereinbarten Vertragswirkungsstatut, also nach deutschem Recht, hätte das Schweigen des Kunden auf das kaufmännische Bestätigungsschreiben im Regelfall zur Folge, daß der Inhalt des Bestätigungsschreibens als vereinbart gilt<sup>20</sup>. Dies ist nach österreichischem Recht seit einigen Jahren nicht mehr der Fall<sup>21</sup>. Wenn nun ein österreichischer Kunde zum ersten Mal mit einem deutschen Lieferanten in Geschäftskontakt tritt, wäre es sicher eine Härte für ihn, wenn man seinem Schweigen denselben fiktiven Erklärungsinhalt beilegt wie dem Schweigen eines deutschen Kunden. Wenn ein Österreicher dagegen schon seit vielen Jahren Waren aus Deutschland importiert, wird ihm die Bedeutung der kaufmännischen Bestätigungsschreiben im deutschen Rechtsverkehr vermutlich bekannt sein. Art. 31 II EGBGB erlaubt es dem Richter nun, das Zustandekommen der Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel im letzten Fall ausschließlich nach dem Vertragswirkungsstatut, also nach deutschem Recht, zu beurteilen und dem kaufmännischen Bestätigungsschreiben seine gewohnheitsrechtlich anerkannte vertragstiftende Wirkung zu geben. Den österreichischen Neuling im Deutschlandgeschäft kann das Gericht andererseits mittels einer



Sonderanknüpfung nach Art. 31 II EGBGB schützen. Es war von Anfang an ein Hauptanliegen der Urheber dieser Bestimmung, derart nach den Umständen des Einzelfalles zu differenzieren<sup>22</sup>.

Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, der Frage nachzugehen, ob die Bombay-Rechtsprechung des BGH nicht über Art. 31 II EGBGB fortgesetzt werden könnte. Wäre es nicht denkbar, einer Rechtswahl- oder Gerichtsstandsklausel eines indischen Konnossements, die nach dem indischen Vertragsstatut valide vereinbart wurde, die Rechtswirkungen mit der Begründung zu versagen, die Klausel sei unleserlich und deshalb nach dem deutschen Aufenthaltsrecht des Ladungsempfängers nicht Vertragsbestandteil geworden? Diese Frage hat sich der BGH in der Lanka Abhaya Entscheidung noch nicht vorgelegt<sup>23</sup>, weil er die Sache zunächst mit der Frage zurückwies, ob nicht auch das ausländische Vertragsstatut eine Leserlichkeits-Regel kenne. Das dürfte freilich nur selten der Fall sein; die meisten Rechtsordnungen haben eine viel zu geringe Regelungsdichte, als daß man eine klare Antwort auf eine solch detaillierte Frage erhalten könnte. Regelmäßig wird dann die Vermutung den Ausschlag geben, daß die ausländischen Kautelarjuristen ihr eigenes Recht kannten und Bedingungen geschaffen haben, die nach dem gewählten Vertragsstatut wirksam sind. Hilft dem deutschen Ladungsempfänger dann Art. 31 II EGBGB in Verbindung mit der deutschen Leserlichkeits-Regel?

Die Antwort lautet nein. Gegen die Leserlichkeits-Regel spricht schon der Umstand, daß die Einbeziehungskontrolle ganz generell dazu neigt, über das Ziel hinauszuschießen. Sie eliminiert nicht nur die inhaltlich anstößigen Klauseln eines Konnossements, sondern stets das gesamte Klauselwerk einschließlich derjenigen Vereinbarungen, die für die normale Vertragsabwicklung nützlich sind und für die es in einem ausländischen Vertragsstatut mit geringer Regelungsdichte vielleicht auch gar kein angemessenes Substitut gibt. Zweitens setzt Art. 31 II EGBGB ein legitimes Vertrauen des deutschen Ladungsempfängers auf die Geltung der Leserlichkeits-Regel gegenüber ausländischen Reedereien voraus. Die einhellige Ablehnung der Bombay-Entscheidung in der deutschen Literatur schließt aber aus, daß ein solches Vertrauen in den Schutz durch die Leserlichkeits-Regel überhaupt entstehen konnte. Und wo es dennoch entstanden sein sollte, ist es jedenfalls nicht gerechtfertigt. Den Schutz des deutschen Ladungsempfängers wird man also anderswo verankern müssen, nämlich am besten in der Inhaltskontrolle der Konnossementsbedingungen nach § 9 AGBG - aber dazu später mehr<sup>24</sup>.

### III. Grenzen der Rechtswahl

Meine Ausführungen könnten bisher den Eindruck erweckt haben, als beurteile sich die Wirksamkeit von Gerichtsstands- und Rechtswahlklauseln, von der Ausnahme des Art. 31 II EGBGB einmal abgesehen, ausschließlich nach dem gewählten Recht, als stünde es den Parteien also frei, sich durch die Wahl einer geeigneten Rechtsordnung gleichsam aus der *lex fori* oder dem sonst kraft objektiver Anknüpfung maßgeblichen Vertragsstatut hinauszumogeln. Dies trifft jedoch nicht zu. Nach dem gewählten Recht beurteilt sich vielmehr nur die Frage des wirklichen Zustandekommens einer Rechtswahl- oder Gerichtsstandsklausel. Die Autonomie der Parteien stößt aber durchaus auf Grenzen, die ich nun zunächst für die Rechtswahl, und zwar vor allem auf den Gebieten der Seearbeits- und Seefrachtverträge, erörtern will.

Was zunächst die Seearbeitsverträge betrifft, so darf die Rechtswahl nach Art. 30 I EGBGB nicht dazu führen, daß dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen derjenigen Rechtsordnung gewährt wird, die kraft objektiver Anknüpfung maßgeblich wäre. Welche Rechtsordnung das ist, bestimmt Art. 30 II EGBGB. Dort ist zwar nicht das dem deutschen Seearbeitsrecht alt vertraute Anknüpfungskriterium der Flagge<sup>25</sup> genannt, doch führt die Anknüpfung an den gewöhnlichen Arbeitsort in Art. 30 II Nr. 1 EGBGB praktisch zu demselben Ergebnis. Denn eine rein örtlich verstandene Anknüpfung der Seearbeitsverträge an den Arbeitsort müßte von Hafen zu Hafen fortwährend Statutenwechsel nach sich ziehen; nur die Flagge als eine besondere Ausprägung der räumlichen Verknüpfung mit einem Land verbürgt hier die erforderliche Kontinuität der arbeitsrechtlichen Beurteilung<sup>26</sup>. Dem Vorbehalt der engeren Verbindung zu einem anderen Staat am Ende des Art. 30 II EGBGB kommt freilich im Seearbeitsrecht besondere Bedeutung zu, nämlich für solche Seeleute, die auf Schiffen unter Billigflagge fahren<sup>27</sup>. Der zwingende Arbeitnehmerschutz des objektiven Arbeitsvertragsstatuts setzt sich also in jedem Falle gegen eine Rechtswahl im Arbeitsvertrag durch.

Für Seefrachtverträge gibt es keinen vergleichbaren speziellen Vorbehalt zugunsten zwingenden Transportrechts, wohl ist aber Art. 34 EGBGB zu beachten. Danach berührt eine wirksame Rechtswahl "nicht die Anwendung der Bestimmungen des deutschen Rechts, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende

Recht den Sachverhalt zwingend regeln." Die Vorschrift betrifft Schuldverträge schlechthin; während sie aber für Seearbeitsverträge wegen der speziellen Vorschrift des Art. 30 I EGBGB relativ unwichtig ist, kann sie für andere Vertragstypen, wie gerade auch die Transportverträge, eine erhebliche Bedeutung entfalten. Sie gestattet es den deutschen Gerichten, solche Vorschriften durchzusetzen, die nicht nur in reinen Inlandsfällen zwingenden Charakter haben, sondern die vielmehr im grenzüberschreitenden Verkehr für so wichtig erachtet werden, daß sie durch eine Rechtswahl der Parteien nicht abbedungen werden können.

International zwingend in diesem Sinne sind z.B. viele Bestimmungen des öffentlichen Wirtschaftsrechts wie etwa Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder Devisenbestimmungen. Dazu zählt aber nach der ausdrücklichen Anordnung seines § 98 II auch das gesamte Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Wo der Anwendungsbereich von zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts nicht durch besondere gesetzliche Kollisionsregeln festgelegt ist, wird man sich fragen müssen, ob diese Bestimmungen nach ihrem Sinn und Zweck nur für den innerdeutschen oder auch für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr unabdingbar sein sollen. Im ersteren Sinne, also zugunsten der Rechtswahl, hat sich der BGH z.B. entschieden, als es um die internationale Durchsetzung des zwingenden deutschen Handelsvertreterrechts ging. Nach diesem Urteil kann ein ausländischer Geschäftsherr gegenüber seinen deutschen Handelsvertretern den prinzipiell unabdingbaren Provisionsausgleichsanspruch (§ 89 b HGB) durch die Vereinbarung einer ausländischen Rechtsordnung als Vertragsstatut ausschalten<sup>29</sup>.

Sind nun die Haager Regeln, die Haag-Visby-Regeln bzw. ihre nationale Ausprägung in § 662 HGB nur intern unabdingbar, oder stehen sie als international zwingende Normen einer derogierenden Rechtswahl im Wege? Flessner hat die Frage kürzlich im ersteren Sinne beantwortet und es abgelehnt, § 662 HGB über Art. 34 EGBGB gegen ein fremdes Vertragsstatut durchzusetzen. Die kollisionsrechtliche Enthaltensamkeit der Haager Regeln lasse die Vorschriften dieses Übereinkommens nur zur Anwendung kommen, wenn sie von einem nationalen Kollisionsrecht dazu berufen seien; einen eigenen Anwendungswillen unabhängig von den Art. 27 ff. EGBGB besäßen sie nicht<sup>30</sup>.

Diese Thesen spiegeln die wohl überwiegende Auffassung bis zum Zweiten Seerechtsänderungsgesetz wider<sup>31</sup>, obwohl schon damals manche § 662 HGB zum deutschen ordre public gerechnet haben<sup>32</sup>. Für die neue Rechtslage trifft dagegen meines Erachtens schon die Prämisse der kollisionsrechtlichen Enthaltbarkeit nicht mehr zu. Die Haager Regeln bestimmten ihren eigenen Anwendungsbereich in Art. 10 in der Tat nur rudimentär, und auch innerdeutsch enthielt Art. 2 der Durchführungsverordnung von 1939<sup>33</sup> nur eine negative Aufzählung der Fälle, in denen § 662 HGB nicht anzuwenden sei. Das hat sich grundlegend geändert. Eine der wesentlichen Reparaturen, die die Visby-Regeln am Urtext der Haager Regeln vornahmen, betraf gerade die Präzisierung des räumlichen Anwendungsbereiches; in der neuen Fassung läßt Art. 10 keinen Zweifel daran, daß die Konvention mindestens in den dort aufgezählten Fällen und ohne Rücksicht auf eine derogierende Rechtswahl anzuwenden ist<sup>34</sup>. Nach der ausdrücklichen Feststellung in den Materialien zum Zweiten Seerechtsänderungsgesetz soll Art. 6 EGHGB verbürgen, daß § 662 HGB "in Übereinstimmung mit Art. 10 der Visby-Regeln" angewendet wird<sup>35</sup>. Art. 6 EGHGB ist also eine einseitige Kollisionsnorm und steht zu den Art. 27 ff. EGBGB potentiell in einem Konflikt, der freilich durch die Bereichsausnahme des Art. 37 EGBGB zum Teil entschärft wird. Auf diesen Konflikt bin ich an anderer Stelle näher eingegangen<sup>36</sup> und will mich hier nicht wiederholen. Im Zusammenhang mit den Rechtswahlklauseln genügt es festzuhalten, daß § 662 HGB wegen Art. 37 EGBGB zwar nicht im Rahmen des Art. 34 EGBGB zu beachten ist, sich aber dennoch im Rahmen seines durch Art. 6 EGHGB umrissenen Anwendungsbereichs gegen eine abweichende Rechtswahl durchsetzt.

Neben den deutschen können sich auch solche zwingenden Vorschriften gegen eine Rechtswahl durchsetzen und sie damit ihrer Wirkung berauben, die nicht dem gewählten Recht, sondern einer dritten Rechtsordnung angehören. Art. 7 I EVÜ erwähnt diese Möglichkeit ausdrücklich. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Vorschrift freilich gerade nicht in das EGBGB übernommen, damit aber in der Sache doch nichts geändert. Nach der ständigen Rechtsprechung von Reichsgericht und Bundesgerichtshof kann nämlich ein Vertrag, der deutschem Recht untersteht, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 BGB unwirksam sein, wenn er ausländische zwingende Vorschriften verletzt. Beispielsweise war der BGH 1972 mit einer SeeversicherungsPolice befaßt, die

den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen unterstand. Sie deckte das Transportrisiko für den Export von Kunstgegenständen aus Nigeria, der gegen ein nigerianisches Exportverbot verstieß. Diesen Umstand würdigte der BGH im Rahmen des § 138 BGB als Verstoß gegen die guten Sitten<sup>37</sup>. In den Materialien des Gesetzes zur Neuregelung des internationalen Privatrechts von 1986 findet sich kein Anhaltspunkt dafür, daß der Gesetzgeber die Gerichte zur Aufgabe dieser Rechtsprechung veranlassen wollte. Auch künftig liegt deshalb hier eine Grenze für die Wirksamkeit von Rechtswahlklauseln<sup>38</sup>.

#### IV. Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 17 GVÜ

Für die Gerichtsstandsvereinbarungen, die nach Art. 17 GVÜ zu beurteilen sind, besitzt das autonome staatliche Recht eine relativ geringe Bedeutung. Zwar beurteilt sich auch ihr Zustandekommen und wirksamer Fortbestand an sich nach dem maßgeblichen nationalen Recht; doch greift Art. 17 tief in diesen domaine réservée des nationalen Rechts ein. Erstens kommt eine materielle Inhaltskontrolle von Gerichtsstandsklauseln etwa am Maßstab des § 9 AGBG nicht in Betracht, weil die Einschränkungen der Prorogationsfreiheit in den Art. 12 und 15 GVÜ erkennen lassen, daß die Urheber des Übereinkommens die Frage des fairen Interessenausgleichs selbst regeln wollten<sup>39</sup>. Zweitens enthält Art. 17 auch ein erschöpfendes Regime der Formwirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen, in dem drittens wegen der unentflechtbaren Verknüpfung von Form und Einigung auch der materielle Konsens vielfach mit erfaßt ist<sup>40</sup>. Damit richten sich nach dem Vertragsstatut häufig nur noch marginale Fragen wie etwa diejenige der Fortgeltung einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses<sup>41</sup>.

Für die Einzelheiten des Art. 17 fehlt hier die Zeit, deswegen werde ich mich im folgenden auf die für das Seerecht relevanten Änderungen der Vorschrift beschränken, die den räumlichen Anwendungsbereich und die Einbeziehungsformen betreffen. Die Anwendung der Vorschrift setzt zweierlei voraus: erstens muß wenigstens eine der beiden Parteien ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat haben, und zweitens muß auch das prorogierte Gericht in einem Vertragsstaat liegen. Manche Stimmen in der Literatur wollen den räumlichen Anwendungsbereich des Art. 17 durch zusätzliche Voraussetzungen einschränken, um so zu verhindern, daß auch Prorogationsklauseln in Verträgen mit Angehörigen von

Drittstaaten nach dieser Vorschrift beurteilt werden<sup>42</sup>; gerade die Praxis des Seehandels legt es aber nahe, auf eine solche Einschränkung zu verzichten<sup>43</sup>.

Die Neufassung des Art. 17 hat nun den Anwendungsbereich der Vorschrift sogar noch ein wenig erweitert, und zwar für den Fall, daß zwei Parteien, die beide ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Vertragsstaaten haben, die Zuständigkeit eines vertragsstaatlichen Gerichts prorogieren. Da gerade die Zuständigkeit englischer Gerichte häufig von außereuropäischen Unternehmen vereinbart wird, drängte die britische Delegation auf eine einheitliche Beurteilung solcher Vereinbarungen in allen Vertragsstaaten<sup>44</sup>. Dafür sorgt nun Art. 17 I 3 GVÜ: danach kommt einer solchen Vereinbarung in allen anderen Vertragsstaaten derogierende Wirkung zu; ob dagegen die Zuständigkeit des vereinbarten Gerichts wirksam begründet worden ist, bleibt dem autonomen Recht des vereinbarten Gerichtslandes überlassen.

Für die wirksame Vereinbarung einer Gerichtswahlklausel stellt Art. 17 I GVÜ eine abschließende Trias von Einbeziehungsformen zur Verfügung: danach muß eine Gerichtsstandsvereinbarung entweder schriftlich geschlossen werden oder aber mündlich mit schriftlicher Bestätigung. Als drittes läßt die neue Version des Übereinkommens nun auch noch im internationalen Handelsverkehr den Vertragsabschluß in einer Form zu, die internationalen Handelsbräuchen entspricht, die den Parteien bekannt sind oder die als ihnen bekannt angesehen werden müssen. Zur Auslegung der ersten beiden Einbeziehungsformen - der vollen und der sogenannten halben Schriftlichkeit - hat der europäische Gerichtshof wiederholt Stellung bezogen. Dabei hat er die Formerfordernisse so streng interpretiert, daß sich manche international gebräuchliche Form des Vertragsschlusses als untauglich für die Einbeziehung der Gerichtsstandsvereinbarung in den Vertrag erwies. So entschied er in der Sache Seqoura ./ Bonakdarian insbesondere, daß die einseitige Fixierung des Vertragsinhalts durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben den Anforderungen der Urfassung des Art. 17 GVÜ nicht genüge<sup>45</sup>.

Dieses Verdikt gegen die einseitigen Prorogationen stellte naturgemäß auch die Wirksamkeit von Gerichtsstandsklauseln in Konnossementen in Frage. Da die Konnossemente vom Verfrachter ausgestellt und vielfach nur von ihm unter-

schrieben werden, rügten Gerichte in Antwerpen<sup>46</sup>, Düsseldorf<sup>47</sup> und Paris<sup>48</sup> die Verletzung der Formvorschriften des Art. 17 GVÜ. Welche Strenge die Gerichte hier zum Teil walten lassen, zeigt eine neuere Entscheidung des italienischen Kassationshofes: von den verschiedenen Konnossementsausfertigungen hatte der Befrachter lediglich die zum Handel bestimmte Verladerausfertigung unterschrieben, und dies auch nur durch Indossament bei der Begebung des Papiers an den Empfänger. Nach dem Urteil des Kassationshofs war dem Art. 17 GVÜ damit nicht Genüge getan<sup>49</sup>.

Die Erweiterung des Art. 17 um die handelsgebräuchlichen Einbeziehungsformen beruht auf der Einschätzung, daß der formale Rigorismus dieser Rechtsprechung "den Gepflogenheiten und Bedürfnissen des internationalen Handels nicht gerecht" wird<sup>50</sup>. Ähnlich wie im Falle des § 24 AGBG<sup>51</sup> dient der Handelsbrauch also auch hier als eine Art Weichmacher von Rechtsnormen, ebenso wie dort ist es auch hier Aufgabe von Rechtsprechung und Wissenschaft, die Grenzen der Aufweichung festzulegen. Das ist freilich leichter gesagt als getan, stellen sich doch vielfältige Fragen: Kommt es für die Berücksichtigung eines internationalen Handelsbrauchs darauf an, daß ihn einzelstaatliche Gerichte schon anerkannt haben? Ist es wichtig, daß der betreffende Handelsbrauch gerade in den Wohnsitz- bzw. Sitzstaaten der Parteien besteht? Wird der Beachtung des Handelsbrauchs also eine Art Kollisionsrecht vorgeschaltet? Oder sind hier solche Usancen gemeint, denen im europäischen Maßstab überwiegend Verbindlichkeit zuerkannt wird<sup>52</sup>? Fällt die Festlegung der Handelsbräuche in die Auslegungskompetenz des Europäischen Gerichtshofes? Ist sie reine Tatsachenermittlung oder schließt sie ähnlich wie bei § 346 HGB auch eine Bewertung in dem Sinne ein, daß sogenannte Mißbräuche keine Beachtung finden<sup>53</sup>?

Fragen über Fragen, die einer Antwort harren, ohne daß ich sie hier geben könnte. Was die Sonderproblematik der Gerichtsstandsvereinbarungen in Konnossementsen betrifft, so dürfte die Zulassung handelsgebräuchlicher Einbeziehungsformen aber jedenfalls zu einer beträchtlichen Abmilderung der bisherigen Formstrenge führen. Dies gilt zunächst für das Verhältnis zwischen den Frachtvertragsparteien<sup>54</sup>. Zwar verlangen manche europäische Seerechte, daß neben dem Verfrachter auch der Befrachter das Konnossement unterschreibe<sup>55</sup>, doch scheint das Fehlen der Unterschrift nicht zur Unwirksamkeit der Konnossementsbedingungen zu führen. Die allgemein und auch in jenen Ländern verbreitete

einseitige Ausstellung der Konnossemente wird man daher eher als eine international handelsgebräuchliche Form der Einbeziehung von Gerichtsstandsvereinbarungen ansehen können. Dasselbe gilt aber wohl auch für die Beziehung zwischen Verfrachter und Drittempfänger. Damit eine Gerichtsstandsklausel der Konnossementsbedingungen in diesem Verhältnis wirkt, war es bisher erforderlich, daß sie erstens im Verhältnis zwischen Be- und Verfrachter wirksam vereinbart war und daß der Drittempfänger zweitens nach dem maßgeblichen nationalen Recht in die Rechte des Befrachters eingetreten war<sup>56</sup>. Eine wesentliche Erleichterung der Neufassung des Art. 17 GVÜ besteht darin, daß sich die schwierige kollisions- und materiellrechtliche Frage nach der Rechtsnachfolge des Drittempfängers nun erübrigt<sup>57</sup>.

Allerdings mehren sich in den europäischen Staaten Urteile, die Gerichtsstandsvereinbarungen in Konnossementen nach nationalem Recht den Respekt versagen<sup>58</sup>. Auch wenn die positivrechtlichen Gründe dieser Entscheidungen voneinander abweichen, so zieht sich doch wie ein roter Faden durch alle Entscheidungen die Erwägung, daß die Gerichtsstandsvereinbarung zu einer unzumutbaren Erschwerung der Rechtsverfolgung führen kann. Dieser gemeinsame Kern der neueren nationalen Rechtsentwicklungen läßt sich meines Erachtens auch in den Art. 17 GVÜ übertragen. Zwar hängt die Existenz eines Handelsbrauchs über den Vertragsabschluß als solche nicht von Inhalt und Folgen des Vertrages ab; anders steht es aber bei der Frage, ob der Handelsbrauch einem Befrachter oder Drittempfänger im Sinne des Art. 17 I 2 GVÜ bekannt sein muß. Dies wird man umso eher verneinen müssen, je mehr die Rechtsverfolgung durch die Gerichtsstandsvereinbarung erschwert wird, also insbesondere bei geringen Streitwerten. Die Rechtsprechung ist aufgerufen, mit diesem theoretischen Instrumentarium Streitwertgrenzen zu ziehen, unterhalb derer die Gerichtsstandsvereinbarungen ihre Wirkung verlieren.

#### V. Gerichtsstandsvereinbarungen nach § 38 ZPO

Soweit das GVÜ nicht anwendbar ist, weil die Parteien z.B. einen außereuropäischen Gerichtsstand vereinbart haben, beurteilt sich die Gerichtsstandsklausel hinsichtlich ihrer Einbeziehung in den Vertrag nach dem Vertragsstatut<sup>59</sup> und



bezüglich ihrer prozessualen Wirkungen nach § 38 ZPO. Daran werden sie freilich nur selten scheitern. Obwohl § 38 II 2 ZPO für Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Verkehr in Anlehnung an die Urfassung von Art. 17 GVÜ die volle oder halbe Schriftlichkeit verlangt<sup>60</sup>, hat sich diese Vorschrift bisher nicht als Hindernis für die Gerichtswahl im Wirtschaftsverkehr erwiesen. Denn § 38 I ZPO läßt zwischen Vollkaufleuten auch die formlose Prorogation zu, und nach überwiegender Auffassung wird § 38 I im internationalen Rechtsverkehr nicht durch § 38 II verdrängt, sondern eröffnet einen alternativen Weg zur Formwirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung<sup>61</sup>.

Die eigentliche Nagelprobe liegt für diese Gerichtsstandsvereinbarungen also nicht in der ZPO, sondern bei der Frage ihrer wirksamen Einbeziehung. Soweit sie aufgrund einer entsprechenden Rechtswahl in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ausländischen Vertragspartei nach fremdem Recht zu beurteilen ist, wird man das ausländische Prozeß- und Vertragsrecht zu ermitteln haben. Diese Anstrengung wird freilich nicht sehr häufig Bedenken gegen die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung zutage fördern, gestalten doch ausländische Unternehmen ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig in einer Weise, die mit dem ihnen vertrauten und von ihnen als Vertragsstatut gewählten Recht im Einklang steht.

Die deutsche Vertragspartei wird sich in solchen Fällen fragen, ob das AGB-Gesetz ihr nicht gegenüber den ausländischen Geschäftsbedingungen Unterstützung gewährt. Die Frage ist bisher nur selten erörtert worden, weil die allgemeine und früher auch nicht weiter reflektierte Meinung dahin ging, daß das AGB-Gesetz als Vertragsrecht nur und immer zum Zuge kommt, wenn das deutsche Recht Vertragsstatut ist<sup>62</sup>. Nur bei Verbrauchergeschäften sorgt § 12 AGBG auch dann für die Durchsetzung der grundlegenden Wertungen dieses Gesetzes, wenn der Vertrag insgesamt ausländischem Recht untersteht; im Verkehr zwischen Kaufleuten findet diese Vorschrift freilich nach § 24 AGBG keine Anwendung. Dennoch sprechen gute Gründe dafür, daß die Generalklausel des § 9 AGBG, die auch im Handelsverkehr gilt, neben den materiellrechtlichen Wertungen der §§ 10 und 11 AGBG auch die kollisionsrechtlichen Wertungen des § 12 AGBG aufnimmt und in besonders krassen Fällen zu einer vorsichtigen Sonderanknüpfung genutzt werden kann<sup>63</sup>. Dies ist kein gesichertes Terrain; doch eröffnet sich

*hier jedenfalls bei sehr geringem Streitwert ein konstruktiver Weg, auf dem die Gerichtswahlfreiheit eingeschränkt werden kann, wenn sie praktisch zu einer Vereitelung von Ansprüchen mißbraucht wird.*

#### VI. Ausblick

*Ich komme zum Schluß. Das vergangene Jahr hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des internationalen Privatrechts und der Revision des europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens zwei Rechtsänderungen von erheblicher Tragweite gebracht. Die Kautelarpraxis sieht sich veranlaßt, jede Gerichtsstands- und Rechtswahlklausel - also das Herzstück internationaler Verträge - aufs neue auf ihre Wirksamkeit hin zu untersuchen. Wer sich andererseits als Richter im streitigen Verfahren mit solchen Klauseln zu befassen hat, wird vermehrt darüber nachdenken müssen, daß solche Klauseln zwar einerseits notwendig sind zur Verankerung des transnationalen Sachverhalts in einer nationalen Rechtsordnung, daß aber namentlich die Gerichtsstandsklauseln gerade bei kleinen Streitwerten stets das Odium der Rechtshemmung tragen und deshalb einer kritischen Kontrolle bedürfen.*

## Fußnoten

1. BGH 30.5.1983, NJW 1983, 2772 = TranspR 1984, 23 (Rajasthan")
2. BGH a.a.O., S. 2773
3. Trappe, Zulässigkeit von Gerichtswahlklauseln im Konnossement: IPRax 1985, 8 (9); BGH 3.2.1986, TranspR 1986, 293 (294): "schwarze Farbe auf weißem Untergrund in technisch sauberer Ausführung" wurde anerkannt, "blaßblaue Farbe auf einem leicht grauen, dünnen Papier" dagegen nicht !
4. Rabe, Das Aus für Konnossementsbedingungen im Bereich der Bundesrepublik ? RIW 1984, 589; ebenso Herber, Zur Fortentwicklung des deutschen Schiffsrechts durch den Bundesgerichtshof, in: FS Stimpel (1985) 1015, 1026.
5. Zur Interessenanalyse siehe näher Basedow, Das forum conveniens der Reeder im EuGVÜ: IPRax 1985, 133 f.
6. BGH 30.1.1957, BGHZ 23, 198, 200 für Schiedsvereinbarungen, 29.2.1969, BGHZ 49, 384 für Gerichtsstandsvereinbarungen.
7. BGH 28.11.1963, BGHZ 40, 320 322 für Schiedsvereinbarungen, 29.2.1968, BGHZ 49, 384 = IPRspr. 1968-69 Nr. 199 S. 506 für Gerichtsstandsvereinbarungen Kropholler, Internationale Zuständigkeit, in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts I (1982) Kap. III Rz. 482, siehe auch Rußmann, Gerichtsstandsvereinbarungen in Konnossementsbedingungen und keine Ende: VersR 1987, 226, 228.
8. Brüsseler EG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 27.9.1968, BGBl. 1972 II 774; die nach dem Beitritt Dänemarks und Großbritanniens im Luxemburger Übereinkommen vom 9.10.1978 seit dem 1.11.1986 bzw. 1.1.1987 geltende Fassung ist abgedruckt in ABI. EG 1978 Nr. L 304/77.
9. Gesetz vom 25.7.1986, BGBl. I 1142; dazu Basedow, Die Neuregelung des Internationalen Privat- und Prozeßrechts: NJW 1986, 2971-2979, Berichtigung 3190.
10. BGBl. 1986 II 809, ABI. EG 1980 Nr. L 266/1; das Übereinkommen (im folgenden: EVÜ) ist völkerrechtlich noch nicht in Kraft getreten.
11. Flessner, Reform des Internationalen Privatrechts: Was bringt sie im Seehandelsrecht ? (Schrift A 59 des Deutschen Vereins für Internationales Seerecht, 1987).

12. Etwas zurückhaltender, doch mit gleicher Tendenz der offizielle Bericht zum EVÜ (oben N. 10) von Giuliano/Lagarde, ABl. EG Nr. C 282/1 vom 31.10.1980, Art. 3 Anm. 3 S. 17; so auch die frühere deutsche Praxis, vgl. nur BGH 1.7.1964, WM 1964, 1023 = IPRspr. 1964/65 Nr. 38 S. 139; 3.3.1976, JZ 1976, 607 Anm. Mummenhoff = IPRspr. 1976 Nr. 134 S. 390 f.; weitere Nachweise bei Martiny in Müchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch VII (1983) vor Art. 12 EGBGB Rz. 26.
13. Sieh BGH 29.2.1968, BGHZ 49, 384 für eine Gerichtsstandsvereinbarung; 10.5.1984, LM Nr. 11 zu § 293 ZPO = IPRspr. 1984 Nr. 196 S. 472 f. für einen Schiedsvertrag; ebenso die ganz herrschende Auffassung in der Literatur, vgl. Sandrock/Steinschulte in Sandrock (Hrsg.) Handbuch der Internationalen Vertragsgestaltung I (1980) Rz. A 124; Vischer, Internationales Vertragsrecht (1962) 68 f.; MünchKomm.(-Martiny) (vorige N.) vor Art. 12 EGBGB Rz. 89.
14. Früher ständige Rechtsprechung für Seetransportverträge unter Konnossement, vgl. BGH 20.5.1952, BGHZ 6, 127 = IPRspr. 1952/53 Nr. 42 S. 158; 26.9.1957, BGHZ 25, 250 = IPRspr. 1956/57 Nr. 57 S. 208 f.; siehe jetzt Art. 6 I EGHGB und dazu Basedow, Kollisionsrechtliche Aspekte der Seerechtsreform von 1986, vorgesehen zur Veröffentlichung in IPRax 1987, Heft 6, sub IV 2.
15. Holmes, The Common Law (1881, Neuausgabe 1963 von De Wolfe How) 5.
16. Siehe Vischer (oben N. 13) 68 f. mit Hinweis auf die Erfahrungen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht.
17. Mann, Die Gültigkeit der Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel und das Internationale Privatrecht: NJW 1984, 2740; Dieter Rabe, Gerichtsstandsklausel in Konnossementen: TranspR 1985, 83, 85; Flessner, (oben N. 11) 14.
18. BGH 15.12.1986, NJW 1987, 1145 = TranspR 1987, 98 ("Lanka Abhaya").
19. Zum folgenden Palandt(-Heldrich), Bürgerliches Gesetzbuch (46. Aufl. 1987) Art. 31 EGBGB Anm. 3a; siehe auch den Bericht Giuliano/Lagarde (oben N. 12) ABl. EG Nr. C 282/28 vom 31.10.1980 zu Art. 8 EVÜ.
20. Siehe Baumbach/Duden/Hopt, Handelsgesetzbuch (27. Aufl. 1987) § 346 Anm. 3 A b) mit Nachweisen.
21. Siehe die Darstellung der österreichischen Rechtsentwicklung bei Straubel(-E.A. Kramer), Kommentar zum Handelsgesetzbuch (1987) § 346 Rz. 44 ff., vor allem Rz. 47.
22. Siehe den Bericht Giuliano/Lagarde (oben N. 12) ABl. EG Nr. C 282/28 vom 31.10.1980; zuvor aber auch schon Kühne, Choice of Law and the Effects of Silence, in: von Hoffmann/Lando/Siehr (Hrsg.) European Private International Law of Obligations (1975) 121, 122; von Hoffmann, General Report on Contractual Obligations, ebd. 1, 21 ff.
23. Siehe BGH 15.12.1986, oben N. 18

24. Siehe unten V am Ende.
25. Siehe nur § 1 SeemG und BAG 30.5.1963, AP Nr. 7 zu Internationales Privatrecht, Arbeitsrecht Anm. Abraham = SAE 1963, 217 Anm. Beitzke = IPRspr. 1962/63 Nr. 51.
26. Kronke, Das Arbeitsrecht im Gesetzentwurf zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts: Betr. 1984, 404, 405; im Ergebnis ebenso Däubler, Das neue Internationale Arbeitsrecht: RIW 1987, 249, 251 f., der freilich vom Fortgelten des § 1 SeemG ausgeht und deshalb auch Schwierigkeiten mit Seeleuten auf ausgeflaggten Schiffen sieht, für die die Ausweisklausel in Art. 30 II a. E. EGBGB von seinem Ansatz her versperrt ist. Zur Problematik der lex loci - Anknüpfung im Seerecht eingehend Basedow, Anmerkung zu OLG Hamburg 14.12.1978: Europ. TranspR 14 (1979) 744 ff., vor allem 747.
27. LAG Baden-Württemberg 17.7.1980, RIW 1981, 272 Anm. Winkler = IPRspr. 1980 Nr. 51.
28. Vgl. Kronke, (oben N. 26) Betr. 1984, 406.
29. BGH 30.1.1961, AWD 1961, 105 Anm. Maier = IPRspr. 1960/61 Nr. 39 b.
30. Flessner (oben N. 11) 26; ebenso auch Götz, Zum neuen deutschen Seefrachtrecht: NJW 1987, 1671, 1673 f.
31. Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches und anderer Gesetze vom 25.7.1986, BGBl. I 1120.
32. So etwa Prüßmann/Rabe, Seehandelsrecht (2. Aufl. 1983) § 662 Anm. E 3a und b; auch in BGH 20.5.1983, 2772 heißt es: "Der Revision ist zuzugeben, daß die Gerichtswahlklausel in Ziffer 4 KB dann nicht als wirksam betrachtet werden könnte, wenn das indische Recht oder dessen Handhabung durch die indischen Gerichte zwingende Regeln der Haager Regeln verletzen würde."
33. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuches über das Seefrachtrecht vom 5.12.1939, RGBl. I 2501.
34. The Hollandia, [1982] W.L.R. 556 (C.A.), bestätigt sub nom. The Morviken [1983] 1 A.C. 565 H.L., siehe dazu die z.T. ätzende Kritik von Mann, Uniform Statutes in English Law: L.Q.R. 99 (1983) 376 (400 f.).
35. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Zweiten Seerechtsänderungsgesetz, BT-Drs. 10/5539 vom 22.5.1986, S. 26.
36. Siehe näher Basedow, (oben N. 14) Teil IV.
37. BGH 22.6.1972, NJW 1972, 1575 Anm. Mann, auf S. 2179, siehe ausführlich Kreuzer, Ausländisches Wirtschaftsrecht vor deutschen Gerichten (1986) 13 ff.; Drobning, Die Beachtung von ausländischen Eingriffsgesetzen: FS Neumayer (1986) 159, 168 ff.; Basedow, Private Law Effects of Foreign Export Controls An International Case Report: Germ. Yb. Int. L. 27 (1984) 109 ff.

38. Noch weitergehend meint Martiny, *Der deutsche Vorbehalt gegen Art. 7 Abs. 1 des EG-Schuldvertragsübereinkommens vom 19.6.1980 - seine Folgen für die Anwendung ausländischen zwingenden Rechts: IPRax 1987, 277, 279 f., der deutsche Richter sei auch künftig nicht an einer Sonderanknüpfung gehindert.*
39. Kropholler, (oben N. 7) Rz. 827 m.w.N., a.A. Ulrich Hübner, *Allgemeine Geschäftsbedingungen und internationales Privatrecht: NJW 1980, 2601, 2607.*
40. Kropholler, (oben N. 7) Rz. 824.
41. EuGH 11.11.1986 - Rs. 313/85 (*Iveco Fiat ./ van Hool*), *Clunet* 114 (1987) 472 Anm. J.M.B.
42. Siehe etwa Samtleben, *Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen nach dem EWG-Übereinkommen und nach der Gerichtsstandsnovelle: NJW 1974, 1590, 1593; Kohler*, *Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen: Liberalität und Rigorismus im EuGVÜ: IPRax 1983, 265, 266.*
43. Siehe näher Basedow (oben N. 5), *IPRax 1985, 135.*
44. Vgl. den Bericht Schlosser zum GVÜ 1978, *ABI. EG Nr. C 59/71 vom 5.3.1979 S. 124 Nr. 177; Collins, *The Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982 (1983) 85.**
45. EuGH 14.12.1976 - Rs. 25/76 (*Segoura ./ Bonakdarian*), *Slg.* 1976, 1851 = *NJW 1977, 495 = RIW 1977, 105 mit Anm. Gerd Müller S. 163.*
46. Hof van beroep Antwerpen, 15.6.1977, *R.W. 1977-78, 1630 Anm. Laenens; 28.2.1979, Jurisrudence du Port d'Anvers 121 (1979-80) 261; 21.11.1979, ebd. 346. Vgl. auch Roland*, *La clause de juridiction dans les connaissances devant l'article 17 de la Convention C.E.E. du 27 septembre 1968: J. Trib. (Bruxelles) 1983, 301 ff.*
47. OLG Düsseldorf 20.11.1975, *RIW 1976, 297 = IPRspr. 1975 Nr. 147.*
48. *Trib. com. Paris 30.9.1981, DMF 34 (1982) 235.*
49. Cass. 18.7.1986 Nr. 4636, *La nuova giurisprudenza civile commentata 3 (1987) 163 Anm. Campels/De Paull.*
50. Bericht Schlosser, *ABI. EG Nr. C 59/125 v. 5.3.1979, Nr. 179.*
51. Siehe dazu Dieter RAbe, *Die Auswirkungen des AGB-Gesetzes auf den kaufmännischen Verkehr: NJW 1987, 1978, vgl. auch Basedow*, *Handelsbräuche und AGB-Gesetz: ZHR 190 (1986) 469, 489 ff.*
52. So Kropholler/Pfeifer, *Das neue europäische Recht der Zuständigkeitsvereinbarung, in: Beiträge zum internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit - FS Nagel (1987) 157, 163.*

53. Siehe nur Baumbach/Duden/Hopt (oben N. 20) § 346 Anm. 1 D; Ratz in Handelsgesetzbuch - Großkommentar III 1 (3. Aufl. 1978) § 346 Anm. 51.
54. Kropholler/Pfeifer (oben N. 52) 164.
55. Vgl. für Frankreich Art. 37 II des Dekrets Nr. 66 - 1078 vom 31.12.1966; Italien: Art. 463 Cod. nav.
56. EuGH 19.6.1984 - Rs 71/83 (Russ ./ Nova), Slg. 1984, 2417 = RIW 1984, 909 Anm. Schlosser = IPRax 1985, 152 Anm. Basedow S. 133.
57. Kropholler/Pfeifer (oben N. 52) 165 f.
58. Siehe The Hollandia, oben N. 34; in Frankreich etwa Cass. com. 7.12.1983, Rev. crit. dr. int. pr. 73 (1984) Anm. H.G.-T., für Belgien siehe Cass. 2.2.1979, Europ. TranspR 14 (1979) 595; für die Niederlande H.R. 16.1.1981, Schip en Schade 1981 Nr. 35; für Schweden Svea Hövrrätt 4.11.1976, NDS 1976, 34 und H.D. 20.12.1977, NDS 1977, 226.
59. Siehe oben II.
60. Vgl. Kropholler (oben N. 7) Rz. 506.
61. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozeßordnung (45. Aufl. 1987) § 38 Anm. 3 C; Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht (1987) Rz. 1606; Kropholler (oben N. 7) Rz. 498; a.A. unzutreffend OLG Nürnberg 28.11.1984, NJW 1985, 1296 = IPRspr. 1984, Nr. 150.
62. So schon Drobnig, Allgemeine Geschäftsbedingungen im internationalen Handelsverkehr, in: Internationales Recht und Wirtschaftsordnung - FS Mann (1977) 591, 611 f.; jetzt mit Nachdruck Stoll, Rechtliche Inhaltskontrolle bei internationalen Handelsgeschäften, in: FS Kegel (1987) 623, 629, 634; so auch Brandner, in: Ulmer/Brandner/Hensen/Harry Schmidt, AGB-Gesetz (5. Aufl. 1987) § 12 Rz. 15 m.w.N.
63. So schon Flessner (oben N. 11) 30 ff.; allgemein ebenso in der Tendenz von Westphalen in Löwe/von Westphalen/Trinkner, Großkommentar zum AGB-Gesetz II (2. Aufl. 1983) § 12 Rz. 22; auch Landfermann, AGB-Gesetz und Auslandsgeschäft: RIW 1977, 445, 447 f. spricht sich für die Berücksichtigung des inzwischen gestrichenen § 10 Nr. 8 AGBG im Rahmen des § 9 AGBG bei internationalen Handelsverträgen aus.